

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 46/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leo R [REDACTED],
M [REDACTED], P [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch die Landesbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. November 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG a. F. i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG setze einen Nötigungszusammenhang zwischen der deutschen Volkszugehörigkeit und dem Verlassen des Vertreibungsgebiets voraus, entspricht der ständigen, auch nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln RzW 1977, 197 aufrechterhaltenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1978, 174). Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht hier einen solchen Zusammenhang verneint, könnten allerdings Bedenken begegnen. Dies kann jedoch auf sich beruhen. Jedenfalls aus anderen Gründen, zu denen der Kläger im Beschwerdeverfahren Stellung genommen hat, ist das Berufungsurteil im Ergebnis richtig.

- 3 -

Auf § 150 BEG a. F. i. V. m. § 1 BVFG kann seit Verkündung des BEG-Schlußgesetzes die Entschädigungsbe-
rechtigung nur noch gestützt werden, wenn bis zum 26.
Mai 1965 auch ein nach § 189 BEG wirksamer Entschädigungs-
antrag gestellt war (BGH RzW 1977, 214; 1978, 174 Nr. 7;
vgl. dazu BVerfG Beschl. vom 19. Mai 1978 - 1 BvR 358/78).
Daran fehlt es hier. Über die vom Kläger 1961 allein ange-
meldeten Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Frei-
heit und im beruflichen Fortkommen wurde im Juni und im
September 1961 entschieden. Beide Bescheide sind unan-
fechtbar geworden. Damit war das Entschädigungsverfahren
des Klägers beendet. Nach der Rechtslage bis zur Verkündung
des BEG-Schlußgesetzes konnte der Kläger den jetzt streiti-
gen, erstmals im Dezember 1965 angemeldeten Anspruch auf
Entschädigung für seit 1944 bestehenden Schaden an Körper
oder Gesundheit nicht mehr nachschieben (vgl. BGH RzW 1973,
391, 392 m.w.Nachw.). Schon deswegen hatte er am 26. Mai 1965
keinen Entschädigungsanspruch mehr, auf dessen Fortbestand
er vertrauen und in den das BEG-Schlußgesetz hätte eingrei-
fen können. Ob ihm ein Anspruch auf Entschädigung für
Schaden an Körper oder Gesundheit zusteht, richtet sich
daher nur nach dem BEG-Schlußgesetz und dem dadurch neu-
gefaßten Bundesentschädigungsgesetz. Danach aber ist er
nicht entschädigungsberechtigt, weil er weder die Voraus-
setzungen des § 4 noch die des § 150 noch die des § 160 BEG
erfüllt. Deswegen kommt ihm auch die erst durch Art. I Nr. 112
BEG-SchlußG ab 18. September 1965 durch den neuen § 189 a
Abs. 1 BEG eröffnete Möglichkeit des Nachmeldens einzelner
Ansprüche nicht zugute.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schließlich scheitert der Klageanspruch auch daran, daß der Kläger ihn nicht bis zum 31. März 1967 nach §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 1 - 4 BEG begründet hat (vgl. BGH RzW 1978, 137). Erstmals im Juli 1972 hat der Kläger die Gesundheitsschäden, die er auf die Verfolgung zurückführt, dargelegt.

Mai

Dr. Thumm